

28 Abs. 2 und 31 Abs. 3 LV, die eine Regelung der Niederlassungs- und der (sonstigen) Rechte der Ausländer dem Staatsvertragsrecht (und dem Gegenrecht) übertragen<sup>880</sup>. Ist dem aber so, stellt sich das von Art. 8 Abs. 2 LV an Landesfürst und Regierung erteilte Mandat als *äusserst weitreichend* dar<sup>881</sup>: Aufgrund dieser Bestimmung ist es z.B. möglich, einen Teil des (ohnehin schon sehr kleinen) Staatsgebiets Liechtensteins abzutreten<sup>882</sup> oder – wie es vom Staatsgerichtshof in StGH XIII./1947-1954 gebilligt worden ist – in die von der LV garantierten Grundrechte einzugreifen, und zwar *ohne* dass ein solcher Eingriff durch ihn, den Staatsgerichtshof, auf seine Verfassungsmässigkeit überprüft werden könnte. Die *Offenheit* dieser Praxis hat in StGH 1981/18 ihre Fortsetzung gefunden<sup>883</sup>.

An Art. 8 Abs. 2 LV gemessen geht die Vertretungsmacht von Landesfürst und Regierung also *weit*. Bindungen, die einem völkerrechtlichen Vertrag *a priori* verschlossen sind, nennt diese Bestimmung *nicht*; andere Gesichtspunkte sind – im Sinne der „aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz abgeleitete(n) Maxime des sogenannten *judicial self restraint*“<sup>884</sup> – „der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung“<sup>885</sup> von vornherein entzogen<sup>886</sup>. Die Flexibilität, die der Auswärtigen Gewalt in der Verfassungswirklichkeit zur Verfügung steht, erweist sich damit als *erheblich*: Nicht nur, dass Art. 8 Abs. 2 LV ihre Tätigkeit von vornherein *nicht* in Schranken weist; in den Fällen einer (aussen- oder innenpolitisch) „heiklen Frage“<sup>887</sup> besteht als Ausdruck der „*political question*-Doktrin“<sup>888</sup> die Rückzugsmöglichkeit in eine *gerichtlich nicht überprüfbare Sphäre*, die *auch der Staatsgerichtshof nicht betritt*.

---

880 Siehe zur Reichweite dieser beiden Bestimmungen (im Rahmen des Rechtsinstituts des *völkervertragsrechtlichen Verordnungsrechts*) das 12. Kapitel Pkt. 4.1.2.

881 Gleichlautend Steger (Landtag) S. 124: „Gegenstand eines Staatsvertrages kann alles sein, was der Staat überhaupt wollen kann“.

882 Die gleiche Sprache spricht Art. 4 Abs. 2 LV.

883 Siehe hierzu StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 40 sowie das 24. und das 25. Kapitel.

884 StGH 1998/56, LES 3/2000 S. 110f (Kursivstellung durch den Verfasser).

885 StGH 1998/56, LES 3/2000 S. 110f (Kursivstellung durch den Verfasser).

886 Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um die ‚Geschäfte der auswärtigen Verwaltung‘ i.S.v. Art. 29 Abs. 2 Bst. b zweiter Unterabsatz LVG.

887 StGH 1998/56, LES 3/2000 S. 111.

888 StGH 1998/56, LES 3/2000 S. 111 (Kursivstellung durch den Verfasser).